

Vereinsatzung

(18.Dezember 1984)
(Änderung 19.04.2006)
(Änderung 18.04.2013)

Freundeskreis der Musikschule des Landkreises Oldenburg e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Arbeit der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH zu fördern. Insbesondere ist dabei gedacht an die Anschaffung von Musikinstrumenten und Arbeitsmaterial sowie die Unterstützung von Musikfreizeiten. Weiterhin soll der Kontakt zwischen den verschiedenen Unterrichtsorten der Musikschule gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (im Sinne dieser Satzung) zu verwenden hat.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis der Musikschule des Landkreises Oldenburg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Wildeshausen, Burgstraße 17 im Gebäude der MSLKO.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung kann, durch Vorlage einer Vollmacht, von einer anderen Person wahrgenommen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu erklären.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. bei juristischen Personen durch Auflösung oder bei Ausschluss einer Liquidation.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Es ist auch dann ein Jahresbeitrag zu entrichten, wenn ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres eintritt.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1.Vorsitzenden
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer und
- d. dem Kassenwart.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist nur gemeinsam beschlussfähig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d. Beschlussfassung über Verwendung des Vereinsvermögens.
- e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird.

Für die Wahlen gelten die Abs. b. und c. entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist,

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur

Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.